

Item :

Gerät das Kalb nach der Kue,
So werden der Hueren zwo.“

S. 29 b werden die boshafte lateinischen Sprüchwörter über das Weib von Hegyes durch folgende deutsche Verse ergänzt, die z. T. wieder freie Übersetzung des vorangegangenen lateinischen Textes sind:

„Dem wird selten Huelf noch Rat,
Der mit Weibsart zu schaffen hat.“ —

„Manneslist ist behend,
Frauenlist hat kein End.

Selig ist der Mann,
Der sich vor Frauenlist hueten kann.“ —

Martial weiss es: „Habent sua fata libelli“! Auch das Buch des Hegyes hat seine Schicksale gehabt. Nach dem Tode seines ersten Besitzers (1627) erbte es dessen Sohn Johann Hegyes, der als Pfarrer von Heldsdorf 1650 starb. A u Anfang des 18. Jahrhunderts gehörte der Codex dem Doctor Medicinæ und Kronstädter Stadtphysikus Johann Albrich, der es vor seinem Tode († 23. Dez. 1749) am 29. März 1746 dem damaligen Collega der „deutschen Klasse“ Joseph Teutsch schenkte. Nach dessen Tode (1770) besass das Buch eine Zeit lang der Kronstädter Rektor Paul Roth¹⁾ († 1793 als Honigberger Pfarrer), Im Jahre 1880 fand Bischof G. D. Teutsch den Band im Besitze des Martinsberger Predigers Christoph Stenner²⁾, von dem er in die Hände des Gymnasialprofessors Fr. Philippi überging. Seit dessen Tode (1893) gehört er der Bibliothek des Honterusgymnasiums an.

Bevor noch Dr. Joh. Albrich das Hegyesische Diarium an Johann Teutsch weiterschenkte, hatte er dessen wesentlichen Inhalt, nämlich sämtliche Chroniken daraus, in seine „Copia manuscriptorum ex autorum autographo... in lucem publicam posteritati productorum anno MDCCXXXVI mensibus vernalibus“ abgeschrieben. Wir besitzen diese Abschrift im Folio-bande 16, II der Bibliothek des Honterusgymnasiums, und zwar füllt die fremde Chronik, die Hegyes seinem eigenen Diarium vorausschickt (1603—1612), dort die Seiten 661—665, des Hegyes eigenes Tagebuch 1613—17 die Seiten 666—736.

Die fremde Chronik hat Albrich vollständig und auch ziemlich genau abgeschrieben; dass dabei ein paar Lesefehler unterlaufen (z. B. „Kördeck“ für „Eördeck“, „Viehe“ für „Kühe“), dass Worte modernisiert, die Wortstellung bisweilen verändert ist, entspricht ja Albrichs Art. Selbst zwei kleine Interpolationen fehlen nicht, wie er ja solche gerne in seinen Abschriften von Chroniken macht. Aber im allgemeinen haben wir doch den Hegyesischen Text.

Ganz anders steht die Sache bei dem eigenen Tagebuche des

¹⁾ Benkö, „Transsylvania“ II, 622.

²⁾ Korr.-Blatt d. V. f. s. L. 1880, S. 89 ff.

Hegyesh. Hier hat Albrich nur einen Auszug aus dem ihm vorliegenden Originale gemacht. In der Hegyeshischen Urschrift sieht man heute eine grosse Anzahl von Notizen mit andersfarbiger Tinte durchgestrichen. Wahrscheinlich hat diese Streichungen Dr. Albrich vorgenommen und so sich die Handschrift vorläufig zum Abschreiben präpariert. Freilich hat er dann doch nicht alles Gestrichene in seiner Abschrift ausgelassen, wie er andererseits auch nicht alle nicht durchstrichenen Stellen aufgenommen hat. Weggelassen hat er fast alles, was sich auf Privat- und Familiensachen, wirtschaftliche Angelegenheiten, Festlichkeiten, Amtssachen des Magistrats, das Detail der Reisen und dgl. bezieht. Gerade diese Stellen sind aber für uns von vielseitigem, namentlich auch von kulturgeschichtlichem Interesse und oft wertvoller als die Begebenheiten der „grossen Politik“, denen Albrich ausschliesslich seine Aufmerksamkeit zugewendet hat. So hat er z. B. gleich im Anfang alles, was Hegyesh vom 21. März — 3. April 1613 erzählt (S. 453 f. unseres Druckes), ausgelassen, vielleicht auch deshalb, weil da gleich im Anfang die in des Hegyesh Geheimschrift geschriebene Stelle vom 31. März vorkam, mit der Albrich nichts anzufangen wusste. Ebenso hat er am Schluss alles vom 3.—21. Mai 1617 (S. 594) weggelassen, dafür aber die — im Original nicht vorhandene — Bemerkung angeschlossen: „Ist aber nichts Sonderliches dazumal passieret, ausser dass man den Herrn Richter stattlichen tractieret hat.“ Ähnlich an zahllosen andern Orten: Am Schluss von 1613, am Anfang von 1614 u. s. w. Es fehlt alles vom 21. November bis 8. Dezember 1613; 21. Febr. — 1. März. 6. — 20. Juni, 27. August — 17. September, 29. September — 28. Oktober, 12. November — 21. Dezember 1614; 19. Juni — 9. August 1615 u. s. w. Aber nicht genug damit, hat Albrich auch an solchen Stellen, die er in seine Abschrift aufnahm, abgesehen davon, dass er natürlich wieder vielfach flüchtig und falsch gelesen, die Worte modernisiert hat und dgl., den Text wesentlich verändert, stark abgekürzt, zusammengezogen etc., so dass der Wortlaut des Originals bisweilen kaum wieder zu erkennen ist. Nach einem ungefähren Überschlagn, den ich mir gemacht, hat Albrich gut ein Drittel des Hegyeshischen Textes weggelassen! Als Beispiel für die vollständige Abänderung des Originaltextes, die sich Albrich erlaubt hat, setze ich her die Stelle vom 28. und 29. Januar 1614:

Albrich (S. 702):

„Januar die 28. Sein wir abermal bei Fürstlich Gnaden gerufen worden, da Jhro Fürstlich Gnaden befohlen, dass wir das Geschoss samt aller Munion, darzu gehörig, sollten aus der Hermannstadt bis Weissenburg führen, bis dass Jhro Fürstlich Gnaden von der Schlatten zurück käme. Weil aber das Geschoss sehr gross gewesen, sonderlich der Farkas, so haben wir schier vor unmöglich geacht, solches in das Werk zu setzen, weil es im Winter gewesen und auf allen Seiten das Futter vom Kriegesvolk verzehret. Derowegen haben wir mit Jhro Fürstlich Gnaden hierüber viel disputiert, insonderheit mit dieser Suspicion, es möchte Fürstlich Gnaden mit der Ausführung des Geschosses einen Vorteil brauchen bei Übergebung der Hermannstadt, weil es uns zu umgelegner Zeit geduncket; sonderlich so

man damit nicht fortkommen könnte, so möchte sich Fürstlich Gnaden hie- mit behelfen: es wäre verheissen, das Geschoss bis nacher Weissenburg zu liefern, als denn wollte Fürstlich Gnaden auch sein Versprechen leisten. Weil aber Fürstlich Gnaden unsere Suspicion vernommen, hat sich der Fürst declariert, dass er kein Vorteil hiemit meine, besonders da es uns pro tem- pore unmöglich geschienen, das grosse Geschoss ausführen zu lassen bis Georgiu. Diesemnach hat derselbe bewilliget, damit nur ein Anfang gemacht würde, das Geschoss auszuführen, mit seinem eigenen Volk oder Trabanten bis nach Weissenburg fortbringen zu können. Auf welche Resolution des Fürsten wir uns auch resolvieret, bis Fürstlich Gnaden wieder kommen möchte, solches alles zu praestieren.

Die 29. Ist Fürstlich Gnaden aus der Herrmanstadt usque Gross- Aue. Da nun die Stadt von Fürstlich Gnaden soweit verheissen und zuge- sagt war, die arme zerstreute Herrmanstädter sich auch heran naheten, und aber Fürstlich Gnaden Weib samt 400 Trabanten noch in der Stadt waren, welche auch die Tore einhalten, so wollten sie dieselbe, da sie das Volk sahen, nicht hinein lassen, besorgende, es möchte vielleicht an ihnen eine Gewalt ausgeübet werden. Derowegen wurde der Herr Königsrichter Colomannus und ich dem Fürsten usque Kereszten-Sziget nachgeschicket, den Fürsten seines Verheiss und Zusag zu erinnern, welcher sich aber entschuldiget und solches auf den Kapu-Tarto und Capitanen gewendet, dabei aber ernstich Mandata, jederman einzulassen, gegeben, wiewohl es dennoch nicht geschehen, denn es war Furcht vorhanden.“

Um auch zu zeigen, wie stark Albrich den Text seiner Vorlage verkürzt hat, führe ich im Folgenden noch einige Stellen aus seiner Ab- schrift im Vergleiche mit dem Hegyesischen Originalwortlaut hier an:

Hegyes (S. 489):

„Januar 28. Sein mir abermal bei Fürstlich Gnaden geruefen worden, da Ihr Fürstlich Gnaden befohlen, dass mir das Geschoss sampt aller Mu- nition, darzu gehörig, sollten, bis dass Fürstlich Gnaden von der Schlatten zuruck käme, aus der Hermanstadt bis Weyssenburg fueren und verschaf- fen lassen. Weil aber das Geschoss sehr gross — sonderlich der Farkas — gewesen, so haben mir schier fur unmueglich geacht, solches, weil es im Winter gewesen, und auf allen Seiten das Fuetter vom Kriegsvolk verzehret gewesen, solches in das Werk zu setzen. Haben derowegen auch gleich mit Fürstlich Gnaden viel disputieren hieruber gehalten, sonderlich mit die- ser Suspection: es möchte Fürstlich Gnaden mit dieser Ausfuerung des Geschoss, weil es uns zu ungelegener Zeit geduncket, etwas Vorteil brauchen wollen mit Uebergebung der Hermanstadt; sonderlich, so es irgends wurde bestecken bleiben, so wurde sich Fürstlich Gnaden hiermit behelfen wollen: es wäre verheissen worden, das Geschoss bis nach Weyssenburg zu liefern; das sollt nach Verheiss geleistet werden, so wollte Fürstlich Gnaden auch sein Verheiss leisten. Weil aber Fürstlich Gnaden, da mir solch unser Su- spection gefueret, vernommen, so hat sich Fürstlich Gnaden, weil er sonder- lich gesehen, dass es uns unmueglich duncket, weil mir sonderlich bittlich angehalten, Fürstlich Gnaden wollen's bis Jeorgii, das grosse Geschoss aus-

zufueren, lassen, sich declariert: dass er kein Vorteil nit meine, sondern es sollte nur ein Anfang gemacht werden; er wollte solches, und wenn's gleich Fürstlich Gnaden mit seinem eignen Volk oder Trabanten sollte fortbringen, wohl bis Weyssenburg verschaffen. Da mir von Fürstlich Gnaden solches vernommen, dass er sich so erboten, haben mir uns Fürstlich Gnaden auch verheissen, solch sein Begehren bis zu seiner Wiederkunft zu praestieren und zu vollbringen.

29. Ist Fuerstlich Gnaden aus der Hermanstadt usque Gross-Awe. Weil aber die Stadt von Fürstlich Gnaden sofern verheissen und zugesaget war, dass sich die zerstreute arme Hermanstädter zu der Stadt sich naheten, da aber Fürstlich Gnaden Weib und etwa auf die 100 Trabanten noch in der Stadt waren, welche aus Forcht, da sie das Volk sagen [!], die Tor habend, besorgend, es möcht etwa an ihnen durch Gewalt geschehen, so wollten sie keinen nit einlassen. Warden derwegen ich und der Herr Königsrichter Herr Colmanus dem Fuersten usque Kereztyen-Czigett nachgeschicket, da mir denn Fürstlich Gnaden des Verheiss und Zusag erinnerten. Fürstlich Gnaden hat sich aber entschuldiget und solches auf die Capu tarto und Capitanen gewendet, ja auch ernstlich Mandata geben, jederman einzulassen. Ist aber dennoch nit geschehen, denn es war Forcht verhanden.“

Albrich (S. 661):

„1614, October 23. Erwählet das ganze Land ungezwungen vi privilegii liberae electionis den Bethlen Gabor zum Fürsten über Siebenbürgen. Welchen das ganze Land aus der Kirche auf seine Herberg begleitet, und die Stucke aufm Mark 3mal gelöset.“

(S. 717.)

„1615, Juni 18. Wird der vorige Tract[at], so zu Weissenburg angefangen, ganzlich confirmieret, denen Kendischen und andern von Jhro Majest[ät] Gnad erteilet, doch dass sie als Privati künftig leben mögen.“

Hegyés (S. 476):

„1614, Octob. 23. Erwählet das ganze Land aus einträchtigem Gemut im Namen des Vaters, des Sohns und des Heiligen Geistes den Bethlen Gabor zum Fuersten über Siebenbürgen aus freier, ungezwungener libera electione oder Wahl. Gott gebe zu diesem grossen Werk seinen göttlichen Segen, dem Land Frieden, unserm gnädigen Herrn und Fuersten aber den Heiligen Geist, dass er also möcht regieren, dass [es] Gott zu seinen göttlichen Ehren, dem armen verheerten und verderbten Siebenbürgen zu Er-wachsung und Besserung, endlich aber zu unser aller Seelen Heil und Seligkeit möge bekommen, und ein stilles, Gott wohlgefällig Leben fueren mögen in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit! Amen.

Nach Erwählung des Fuersten hat ihn aus der Kirchen das ganze Land auf des Fuersten Herberg begleitet und stattlich eingefueret. Item ist auch mit den Stuckern, so auf dem Mark stunden, 3mal geschossen worden.

24. Hat Fürstlich Gnaden dem Land gesporen. Ist ihm ein uberaus

harter Eid, als kein Mensch vor nit gehöret, dem Fuersten fuergeschrieben worden. Ist aber von Fürstlich Gnaden angenommen und mit seinem Eid bekräftiget.“

(S. 524.)

„1615, Juni 18. Kompt von Fürstlich Gnaden Schreiben, da Herr begehret werden im Partial-Landtag nach Clausseburg. Damals kommen unsere Herr Legaten samt Kaiserlicher Majestät Commissarien auch an. Wird also der vorigte Tractat, so zue Weysseburg angefangen, gänzlich eingangen und confirmiert. Was aber die parteische Gesellen belanget, so wider unsern Gnädigen Fuersten practiciert hatten, nämlich die Kendischen, denen ist durch Kaiserliche Majestät, nachdem Kaiserliche Majestät im Grund erfahren, dass sie Narrenwerk fuerhaben, und die gueten Herr über ihr Vermögen sich versehen dessen, so sie nit hätten gedenken können (dass ihre Kluegheit sollte fuer der Welt und den Menschen zu einer Torheit, ihnen aber allen zum ewigen Spott und Hohn werden und gereichen und bekommen) — diesen Herr, sage ich, nun allen, so im Spiel gewesen, ist beide, von Kaiserlich Majestät sowohl auch von Fürstlich Durchlaucht, vergeben und Gnade getan worden, ea condicione tamen, dass sie hinfort in keine Ämpter zu setzen nit würdig sein, sondern fuer sich allein nur privatim leben und bleiben sollen. Dieses haben sie erkriegt durch Ehrgeizigkeit, dass sie bei den grossen Ehren, darinnen sie Gott gesetzt hatt, nit ein Genuegen gehabt, bis dass sie zwischen 2 Stuelen auf das Bloss ja wohl ehrlos niedersitzen. Dies Exempel sollen alle fromme Deutschen ihnen ein heller Spiegel lassen fuer ihren Augen sein, damit sie nur auf dem Niedrigen bleiben, denn hohe Sprünge geraten selten!“

Albrich (S. 721 f.):

„1616, Februar 21. Kompt Fürstlich Gnaden mit 400 Trabanten, item 800 Katnern an nach Czeiden, hora 12. invitierte ich den Fürsten in [!] Namen der Stadt, welcher die Resolution gab, nach verrichteter Musterung in die Stadt zu kommen. Nach abermaliger Invitation hat sich der Furst resolvieret, morgen das Fruhestuck in der Stadt zu halten. Weil aber Fürstlich Gnaden, da er zu Fogaras durch den Herr Chrestel Hirscher gerufen worden, nicht über 50 Trabanten, darzu sein Hofgesindel nur allein bei sich gehabt, also hat sich das Widerspiel in Czeyden erwiesen, da er mit all seinem Volk ankommen, sonderlich aber, weil die Szekelseg nach Tartlen zu kommen auch bestellet gewesen. Ist derowegen Fürstlich Gnaden durch den Herr Andream Gorgias und Christophorum Greising bittlich den Herr Cancellarium zu ersuchen abgefertiget worden [!], dass Fürstlich Gnaden mit Wenigen kommen wolt. Diese Herr sind vom Herr Cancellario mit dieser Resolution ankommen, dass Ein Weiser Rat bis Tag anders sich resolvieren sollt, denn er dörfe Fürstlich Gnaden nicht weiter vorschreiben, auf was Weis oder mit wie Vielen er kommen sollt, sintemal sich Fürstlich Gnaden hierauf resolvieret hätte, dass er mit Wenigen kommen wolt. Was die Croner Herr aber Willens waren, wollten sie ihn, den Herr Cancellario [!], bis Tag durch Schreiben verständigen lassen, damit

Fürstlich Gnaden nicht wie vor 2 Jahren von ihnen mögt vexieret werden. Mit diesem Bescheid ist Herr Andreas und Herr Christophorus in der Nacht hora 11. heimkommen. Sind derowegen beide, die 100 Mannschaft hora 12. nocte zum Herrn Richter versamlet worden und ist beschlossen worden, dass Fürstlich Gnaden mit 200 Volk sollt den Einzug halten. Mit dieser Condition ist der fürsichtig Weise Herr Clemens Goldschmiedt und Herr Lucas Greissing hora 4. mane abgefertiget worden. Welches als man zu Czeiden vernommen, sind diese nach Hause gewiesen mit diesem Bescheid dass Fürstlich Gnaden vor diesmal nicht kommen würde. Ist also in dem Grimm stracks Befehlig kommen, dass alles aus der Stadt sollt nach Tartlen geführet werden. Und ist Fürstlich Gnaden, weil wegen grosses Schnee kein ander Bahn gewesen, auf die Altstadt mit all seinem Volk bei S. Bartholomaei auf das Gericht zu hinter den Gärten auf Tartler Weg zu verreisen und ziehen müssen. Hiermit, dass er von Cronern nicht berufen und nicht ersuchet worden, ist Fürstlich Gnaden der grösste Spott widerfahren. Ist derowegen auf Honigberg zum Fruhestuck, auf den Abend nach Tartlen zum Nachtläger.“

Hegyess (S. 542 f.):

„1616, Febr. 21. Kompt Fürstlich Gnaden mit 400 Trabanten, item 800 Katneren an nach Czayden hora 12. Ward stracks, wie Fürstlich Gnaden nur vom Schlitten abgestanden, bei Fürstlich Gnaden beruefen, und da ich Fürstlich Gnaden im Namen der ganzer Stadt nach Befehlig beruefen, also hat sich Fürstlich Gnaden aus [!] unser Bitt resolviert, dass Fürstlich Gnaden nach Verrichtung der Musterung den Einzueg halten wollt. Weil ich aber bei mir bedacht, es wurde fueglicher abgehen, wenn Fürstlich Gnaden itzt kommen sollt und darnach den Weg nach Zekelland, nach Fogaras halten, also hab ich Fürstlich Gnaden zum andrenmal gebeten, Sein Fürstlich Gnaden wollen uns unsere Bitt nit abschlagen. Da hat Fürstlich Gnaden abermal fuergewendet, er hätte den Morgen den Szekellien bestimmet, dass sie fertig zur Musterung sich sollten einstellen. Darauf hab ich Fürstlich Gnaden abermal geantwortet, Sein Fürstlich Gnaden wurde auch in dieser Sach sich nach seinem Willen wissen zu verhalten, dass seinem Fuernehmen gnug kunnt gescheen. Hierauf hat er uns heissen entweichen bis er diese Sach mit seinen Räten möge besser abreden und alsdann uns gewisser Zu- oder Absag gewähren. Ist derowegen alsbald Herr Cancellarius und Herr Bethlen Farkas kommen und vermeldet, dass Fürstlich Gnaden kommen wollt auf den kunftigen Morgen zum Fruestuck. Mit diesem Bescheid bin ich stracks nach Haus und solches vermeldet. Darauf der Fürsichtig Weise Herr Richter auch alsbald einen Ehrsamem Rat versamlet und die Sachen in weitere Betrachtung genommen und in dieser Sach zu procedieren auf diese Weis sich zu administrieren fuergenommen: Als weil aber Fürstlich Gnaden, da er zu Fogaras durch den Herrn Crestell Hirscherr geruefen worden, nit über 50 Trabanten, darzue sein Hofgesindel nur allein bei sich gehabt, also hat sich das Widerspiel in Czaiden erwiesen, da er mit alle seinem Volk ist ankommen, sonderlichen aber, weil die Szekelsegh nach Tartlen zu kommen auch bestellet gewesen. Ist derowegen

Fürstlich Gnaden durch den Herrn Andream Gorgias und Cristophorum Greissingh bittlichen den Herrn Cancellarium zu ersuchen abgefertiget worden, dass Fürstlich Gnaden mit wenigen kommen wollt. Diese Herrn sein vom Herrn Cancellario mit dieser Resolution ankommen: Dass Ein Ehrsammer Weiser Rat bis Tag anders resolvieren sollt; denn er dörf Fürstlich Gnaden nit weiter vorschreiben, auf was Weis oder mit wie vielen er kommen wollt, sintemal sich Fürstlich Gnaden hierauf resolvirt hätte, dass er mit wenigen kommen wollt. Was die Kroner Herrn aber vor eines Willens wollen sie ihm, dem Herrn Cancellario, bis Tag durch Schreiben verständigen lassen, damit Fürstlich Gnaden nit wie vor 2 Jahren von ihnen *uög*t vexiert werden. Mit diesem Bescheid ist Herr Andreas und Herr Cristoph in der Nacht hora 11. heimkommen. Sein derowegen beide, [*Ein Ehrsammer Weiser Rat und*] die Hundertmannschaft, hora 12. nocte zum Herrn Richter versamlet worden. Ist derowegen von diesen Sachen totaliter beschlossen, dass Fürstlich Gnaden mit 2 Hunderten und nit mit mehrem Volk sollt den Einzueg halten. Mit dieser Condition ist der Weise Herr Clemens Goldschmidt und Herr Lucas Greissingh hora 4. mane abgefertiget worden. Diese Herrn, wie sie des Morgends frue nach Czayden ankommen, so haben sie dies Bescheid bekommen: sie sollten nur heim und vermelden, dass Fürstlich Gnaden auf diesmal nit kommen wurde.

22. Kommen also unsere Herrn hora 8. an. Und da schon die Herbergen, des Fürsten Losament, mit seinen Tapetereien sein bestellet und fertig gewesen, item der Koch auch stattlich zugerichtet, alsö ist in dem Grimm stracks Befehlch kommen, dass alles aus der Stadt sollt nacher Tartlen gefuereet werden. Und ist Fürstlich Gnaden, weil wegen grosses Schnee kein andere Bahn gewesen, auf die Altstadt mit all seinem Volk bei Sanct Bartholmys auf dass Gericht zu hinder den Gärten auf Tartler Weg zue verreisen und ziehen muessen. Hiermit, dass er von Croneren nit beruefen und nit ersuchet worden, ist Fürstlich Gnaden der grösste Spott widerfahren bedunkt; ist derowegen auf Honigberg zum Fruestuck, auf den Abend nach Tartlen zum Nachtläger. Diesen Tag kompt Herr Cornis Sigmond an, säumet sich aber nichts, sondern ziehet wieder stracks darvon. Werden ein Ehrsammer Weiser Rat auf hora 12. abermal zum Herrn Richter versamlet.“

Die angeführten Stellen bieten Beispiele die Fülle auch dafür, wie Albrich auch mit der sprachlichen Form seiner Vorlage höchst willkürlich umgegangen ist und sie stark modernisiert hat. Dass er den Hegyesischen Text auch vielfach direkt falsch oder flüchtig gelesen, dafür aus der zahllosen Menge der Beispiele hier nur einige. So liest er: „Kophi“ (= Lanzen) für „Kopf“ (= Becher), „25“ für „28“, „Sehan“ für „Schan“, „400“ für „100“; statt: „wie er [Martin Arenth] bei Fürstlich Gnaden kompt, da zeigt er solche Sachen, welche ihrer etliche ihrer wider Fürstlich Gnaden practicieret, an, das von Deutscher Nation niemals erhört“ — schreibt er: „... welche wider den Fürsten practicieret würden von der Löblichen Universität!“ Statt „nix“ (= nichts) liest er „XIX“, statt „guarda“ (= Wache) hat er „gyarba“; die Notiz vom 5. Juni 1612 (S. 452, Z. 25 ff unseres Textes) hat er (S. 664) wohl an der richtigen Stelle, jedoch unter

dem 8. [!] Juni, bringt aber dann genau dieselben Worte noch einmal [!] unter dem 5. Juni 1613 (S. 674)! u. s. w. Soviel zur Kennzeichnung der Albrichischen Abschrift.

Warum ich diese Abschrift Albrichs hier so eingehend behandelt habe? Das war notwendig weil 1.) auf sie alle andern Handschriften, die wir von der Chronik des Hegyes besitzen, zurückgehen — mit einer einzigen Ausnahme, und insbesondere weil 2.) auch der einzige Druck, durch den Hegyes bisher veröffentlicht worden ist (von A. Kurz), auf dieser so mangelhaften Abschrift Albrichs beruht!

Direkt aus Albrich abgeschrieben ist die aus dem Ende des 18. Jahrhunderts stammende Handschrift in der Bibliothek des Honterusgymnasiums Nr. 4, S. 287—372. Nicht nur stimmt die Auswahl des Textes aus Hegyes mit dem Albrichischen Auszug genau überein, sondern der Abschreiber hat auch drei Zusätze, die Albrich eingeschoben, wörtlich mit abgeschrieben: „Anno 1609. Locustae ex Vallachia“ (bei Albrich und auch hier noch Randnote); am Schlusse des Jahres 1611: „N. B. diese Begebenheiten und Schlacht des Sorbans sind weitläufiger und umständlicher beschrieben in des Seybriger wie auch eines andern Anonymi Manuscript Vide!“ Am Schlusse des Jahres 1612: „N. B. Bisher scheint es, als wenn Herr Hedjes diese Sachen aus einem andern Manuscript colligieret hätte; folgende sind seine eigene Notationes“. Zu den Lesefehlern Albrichs, die der Abschreiber getreulich wiederholt, fügt er zahlreiche eigene. z. B. an der Stelle (7. Juni 1613), wo Hegyes von den Geschenken Kronstadts für Gabriel Bathori erzählt und angibt, dass darunter Prunkgefäße von 10 Mark (Silbers) gewesen seien, hat Albrich das konventionelle Zeichen für „Mark“ gesetzt, der Abschreiber aber macht daraus das ähnliche Zeichen für „Pfund“! Ferner macht er (13. April 1614) aus einem „Wälischen Doktor“ einen „Wallachischen“, für „Saugling“ (= Frischling) schreibt er „Sauling“ u. s. w.

Aus der eben beschriebenen Handschrift wieder ist abgeschrieben Trauschische Sammlung (in der Bibl. des Honterusgymnasiums) Folio 2, S. 191—253. Diese Handschrift stammt erst aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Auch sie bringt die von Albrich interpolierten Stellen von 1609 (hier schon in den laufenden Text aufgenommen!), nach 1611 und 1612, dazu auch die besondern Fehler von Nr. 4: die 10 „Pfund“, den „Wallachischen“ Doktor „Sauling“ u. s. w.

Eine besondere Gruppe der auf Albrich zurückgehenden Hegyesischen Abschriften hat zu ihrem Archetypus die Handschrift Nr. 3 in der Bibliothek des Honterusgymnasiums S. 113—129 mit dem Titel: „Extractus ex Andreae Hegyes, senatoris tunc temporis, manuscripto rerum memorabilium, quarum Weissius in suis Annalibus et Fuchsius in Notatione Historica aut nullam mentionem fecere aut defunctorie saltem annotavere.“ Verfasst ist diese Abschrift und mit eigener Hand geschrieben worden vom ehemaligen Kronstädter Kommunitäts-Orator Lucas Seulen (1693—1733, Orator 1729—1733). „Verfasst“ habe ich eben gesagt und das mit Absicht; denn dies Opus Seulens kann man kaum noch eine „Abschrift“ nennen, vielmehr ist es eine selbständige Kompilation. Sie beginnt: „Anno 1603 als Szekely Moyses auf dem Cronstädter Feld mit Türken und Tartaren lag, musste die Stadt

viel ausstehen“ u. s. w. wie S. 449, Z. 34 unseres Druckes, aber nur 3 Zeilen hindurch. Dann kommen Nachrichten aus 1603, 1610 und 1611, die bei Hegyes nicht zu finden, wohl aber bei Paulus Sutoris („Quellen etc.“ IV, S. 13, Z. 41 ff, dann auf derselben S., Z. 25 ff u. s. w.) Dann folgt wieder ein Stück aus Hegyes (22. Juli 1611), die Fortsetzung wieder aus Sutoris, sodann aus beiden Quellen zusammengestoppelte Daten u. s. w., bis mit dem 5. April 1613 die nur aus Hegyes stammenden Auszüge ihren Anfang nehmen. Dabei ist es ihm passiert, dass er die (Sutoris, Band IV, S. 21, Z. 40 ff.) Verbrennung des Wolkendörfer Kastells im September 1611, wobei 250 Menschen umkamen, auf derselben Seite (116) zweimal berichtet. Überall ist der Wortlaut stark abgeändert und wesentlich verkürzt. Die Stellen, die auf Sutoris zurückgehen, hat der Kompilator nicht einmal aus dieser Chronik selbst, sondern aus dem späteren Auszug daraus entnommen, der fälschlich unter dem Namen der Chronik des Joh. Benkner läuft, beziehungsweise aus der „Continuatio“ zu den „Annalen“ des Mich. Weiss, welche selbst wieder auf diesem sogenannten Benknerischen Tagebuche beruht.¹⁾ Auch was Seulen aus Hegyes excerpiert hat, geht nicht auf das Hegyesische Original, sondern auf den oben genauer charakterisierten Auszug zurück, den Albrich aus Hegyes angefertigt hat. Meistens findet sich bei Seulen kein einziges Datum, das nicht auch bei Albrich zu lesen wäre, nur hat Seulen den Albrichischen Auszug noch mehr im sprachlichen Ausdruck abgeändert, ganz bedeutend verkürzt, willkürlich zusammengezogen, dabei mehrmals falsche Monatsdaten angesetzt u. s. w. Sein Auszug reicht bis 18. März 1617. Für die Gestaltung des Hegyesischen Textes in unserem Druck war also auch aus dieser Handschrift nichts zu holen.

An einigen wenigen Stellen bringt Seulens Darstellung Nachrichten, die weder in Hegyes noch in Sutoris zu lesen sind, die er also anderen Quellen entnommen haben muss. Z. B. lautet bei ihm der Bericht über das Kreuz, welches der Woiwode Radul Scherban nach dem Sieg über Bathori im Juli 1611 „bei dem Haufen“ errichten liess (Sutoris, Band IV, S. 20, Z. 5 ff) also: „Es liess auch Sorban zum ewigen Andenken nicht weit von dem Haufen ein hübsch Kreuz von Holz aufrichten, mit Farben gezieret, worin in Wallachischer Sprache die Action kürzlich gegraben war. Weil aber auch von der Zekelischen Verrätereie in andern Schelmstücken darinnen stünde, haben sie es abgehauen.“ Am Schlusse des Jahres 1611 (S. 116 des Manuscriptes) bringt Seulen die Nachricht: „Dieses Jahr wurden 2 Compagnieen, eine zu Fuss, die andere zu Pferde, von den Bürgern aus der Stadt und Vorstädten aufgerichtet, welche auf dem Felde mit den Zecklen scharmützeln müssten, dafür sie von der Stadt besoldet worden. Oft haben sie viele Köpfe und auch lebendige Zeckel in die Stadt gebracht.“ Wo Seulen berichtet, dass die beiden Törzburger Porcolaben, welche am 4. April 1612 das Schloss verräterischer Weise an Bathori übergeben hatten, am 13. April in Kronstadt hingerichtet worden seien (S. 452, Z. 20 ff dieses Bandes), fügt er zum Namen des „Burghalses“ hinzu: „oder Csiga-Hedgi.“ Endlich berichtet Seulen noch am Schlusse von

¹⁾ Vgl. die ausführliche Auseinandersetzung darüber in „Quellen etc.“ IV, S. XIX ff.

1612 unter dem 29. Dezember: „Kommen die Zeckler mit Szekely Peter auf die 300 stark, aus Cronstadt aber ruckten nur 81 Mann aus und schlugen jene mit göttlicher Hülfe, bringen 105 Pferde und 18 Personen, ohne was niedergehauen worden, in die Stadt, wie auch des Szekely Peters eigenen Kopf.“ Auch diese Nachricht findet man weder bei Sutoris, noch bei Hegyes, wohl aber kann man sie bei — Petrus Banfi lesen (S. 428, Z 40 ff. dieses Bandes), aus dessen Chronik auch die obige Notiz über die „2 Compagnien“ stammt (S. 424, Z. 43 ff. dieses Bandes).

Diese eben beschriebene Seulenische Compilation hat J. Trausch (aber nur bis zum Jahre 1613 inclusive) in seinem Foliobande Nr. 38 (in der Bibliothek des Honterusgymnasiums) S. 141—147 mit eigener Hand abgeschrieben. Aus derselben Quelle stammt ein Folioblatt, beigelegt dem Bande Nr. 227 der Trauschischen Handschriftensammlung, der Daten aus den Jahren 1612, 1614 und 1616 über das Verhalten der Zeidner in den Kämpfen gegen Bathori enthält, sowie drei stark verkürzte Notizen vom 25. Dez. 1613, 25. Dez. 1614 und 25. Aug. 1615, die man im Trauschenfelsischen Nachlass (in der Bibliothek des Honterusgymnasiums Nr. 352) Heft XVI, S. 13—15 findet.

Die Seulenische Rezension enthält auch ein aus dem Nachlasse Prof. Friedrich Philippis († 1893) in die Bibliothek des Honterusgymnasiums gekommener Quartband I (V), S. 179—208. Der Schrift nach ist die Handschrift um die Mitte des 18. Jahrhunderts entstanden; der Band war einst im Besitze Thomas Tartlers († als Tartlauer Pfarrer 1770). Vom Seulenischen Texte unterscheidet sich diese Abschrift dadurch, dass sie (S. 195) zum 23. Okt. 1613 auch den magyarischen Wortlaut des Schwures enthält, den die Stände und den der neugewählte Fürst Bethlen geschworen; ebenso bringt sie auch (S. 207) zum 3. März 1617 den Text des Briefes, den Bethlen an die Kronstädter schrieb; beides fehlt bei Seulen, und der Abschreiber mag diese Dokumente aus einer andern vollständigeren Abschrift (Albrich des Hegyes herübergenommen haben. An der Spitze der Jahre 1614, 1615 und 1617 gibt er jedesmal den Namen des Kronstädter Richters des betreffenden Jahres an, was Seulen so wenig wie Hegyes tut. Eigene Zusätze sind: Zum Jahre 1611 beim Bericht über den „Haufen“ der Erschlagenen auf dem Kronstädter Mittelfelde fügt er hinzu (S. 184): „N. B. „Anno 1707. Aus der Erde im Haufen hat man Salpeter gekocht.“ Zum 21. April 1613 wo von der Treulosigkeit des Andr. Götzi die Rede ist, und wo Seulen mit den Worten geschlossen: „Man kann hieraus die heilsame Lehre nehmen, wie man Fremden und die nicht unserer Nation sind, die Arcana [nicht] entdecken solle“ — fügt Th. Tartler mit eigener Hand in sehr schlechter Schrift die Randbemerkung hinzu: „und wie Thomas Trauten [?] Siegelstechers unter ein Obligatorium eines vornehmen Czekels Namens Henter, dem er etlich fl. 100 geliehen, schreibt: Man soll keinem Czekel trauen! Experto crede Ruperto! Th. Tartler.“

Mit dieser Handschrift stimmt wieder überein die Abschrift in der Trauschischen Sammlung (in der Bibliothek des Honterusgymnasiums) 4^o Nr. 71, S. 205—256 aus dem Ende des 18. oder dem Anfang des 19. Jahrhunderts. Auch sie bringt die Eidschwüre von 1613 (S. 232 ff.) sowie den

Brief von 1617 (S. 254 f) und führt am Anfange der Jahre 1614—1616 den Namen des regierenden Richters an.

Eine besondere Stellung unter unsern Abschriften des Hegyesischen Tagebuches nimmt die Handschrift Bibl. des Honterusgymnasiums Nr. 54 B, S. 1—16 ein. Der Schrift nach stammt sie aus der Mitte des 18. Jahrhunderts. Sie enthält nur die Jahre 1603, 1612 (die Posten vom 8. 9. und 30. Juni fehlen), dann erst folgt 1611, dann 1613, beginnend wie das Original in seinem gegenwärtigen Zustande mit dem 21. März; die Jahre 1614—1617 fehlen ganz. Dieser Abschreiber hat also zwar das Original vor sich gehabt, nicht Albrichs Auszug. Er hat manche Stellen, die bei Albrich fehlen. Aber auch er hat aus dem Original nur einen noch kürzeren und flüchtigeren Auszug gemacht. Ganz weggelassen hat er z. B. die Stellen vom 23. und 24. März, vom 27. März bis 1. April, vom 2. bis 15. April, vom 23. Juli bis 22. Oktober, vom 30. Oktober bis 8. Dezember 1613. Für unseren Text ist auch diese Handschrift ohne Wert, da sie keine einzige Notiz aus den Parteen der Chronik enthält, die heute im Originale fehlen. Höchstens an einer einzigen Stelle verdient sie Beachtung. Unter dem 22. März 1613 (S. 453, Z. 29 des Druckes) liest man heute im Original in folge einer durch ein fehlendes Papierpartikelchen entstandenen Lücke: „Ist der Wigh Myhaly von dem Ra... sampt dem Aldey Span angegriff.. worden.“ Ich habe die erste Lücke auf „Radul“ ergänzt, allerdings ein Fragezeichen dazugesetzt, da mir selbst die Richtigkeit dieser Conjectur höchst fraglich erschien. Nun steht in dieser Abschrift an der bezüglichen Stelle „von den „Raubern“, und das ist ohne Zweifel das Richtige! der Abschreiber hat offenbar diese Stelle im Original gelesen, als sie noch unbeschädigt war.

Die Chronik des Andreas Hegyes ist bereits früher einmal durch den Druck veröffentlicht worden und zwar von Anton Kurz in Trauschenfels, „Deutsche Fundgruben“, S. 266—332. Aber schon oben ist gesagt worden, dass Kurz das Original des Hegyes nicht gekannt hat, sondern seine Publikation nur den Auszug des Dr. J. Albrich wiedergibt. Dabei hat er nicht einmal die beste Fassung dieser Rezension aus Albrichs eigener Handschrift (Bibliothek Nr. 16. II) als Vorlage gehabt, sondern die jüngste und schlechteste Abschrift davon aus der Trauschischen Sammlung Folio Nr. 2. So vereinigen sich in dem Kurzischen Abdruck alle die Mängel und Fehler, welche der Albrichischen Abschrift überhaupt und die, welche speziell der Handschrift im genannten Bande Nr. 2 eignen. Dazu hat Kurz noch eigene falsche Lesungen, Auslassungen und eine Unzahl von Druckfehlern gefügt. Z. B. S. 293 zum 4. Okt. 1613, wo es bei Albrich (S. 688) ganz richtig heisst: „Denn seine ganze Zierkeit von Silber-Geschmeid, Edelgestein und nur 24 Türkische Ross sampt aller Rüstung ohn die viel schöne Kutschi-Ross und alle andere fürstliche, ja wohl königische Sachen, denn es allerlei überflüssig gewesen“ — hat Kurz die gesperrt gedruckten Worte durch eine Art Haplographie ausgelassen. Ebenso schreibt er „getreulich“ für „greulich“, „gefasset“ für „gesasset“ (= geschätzt), „verbaruntur“ für „verberantur“, „Fehlung“ für „Festung“, „pau-

siores“ für „pauciores“, „quocam“ für „quodda“, „anti“ für „ante“ u. s. w., u. s. w.

So darf wohl mit Recht behauptet werden, dass erst durch unsern Druck das Tagebuch des A. Hegyes in Wirklichkeit bekannt gemacht wird¹⁾, und erst wer dies Tagebuch in unserer Ausgabe gelesen hat, wird dessen Verfasser nach Gebühr zu schätzen vermögen.

Seraphin.

XVII. Simon Paulinus.

(Nr. 19. S. 595—616.)

1. Der Text.

Der Text der „Historie“ ist in 2 Handschriften überliefert, die beide in der Bibliothek des Honterusgymnasiums aufbewahrt werden. Unter diesen bietet die unserm Abdruck zu Grunde gelegte Fassung (A) im ganzen durchgängig die bessere Lesart; das Manuskript weist nach seinen Schriftzügen in das 18. Jahrhundert und findet sich an dritter Stelle im „Sammelwerk Litera D“, das unter Nr. 55 D des ältern, noch vor Ankauf der Trauschischen Handschriften dem Honterusgymnasium gehörigen, Manuskriptenbestandes eingetragen ist; es umfasst a. a. O. S. 69—90. Die unter B verzeichneten Varianten entstammen einer Kopie, die J. F. Trausch (1795—1871) genommen und dem Sammelbände q. 42 b seiner Handschriften einverleibt hat: S. 133—148. Dieser Text ist im ganzen modernisiert und im einzelnen fehlerhaft — auch ist eine Zeile (s. Strophe 128,5) ausgelassen —, aber gleichwohl stellenweise der Fassung A vorzuziehen (vgl. S. 596, 599—606, 616).

In beiden Handschriften ist der Text der Verszeilen fortlaufend gehalten und nur die Strophenanfänge abgesetzt.

2. Der Verfasser.

Ein Simon Paulinus ist nach Josef Teutsch²⁾ 1626 Pfarrer in Brennendorf geworden, und zwei Jahre später ist ihm Michael Maji in diesem Amte gefolgt. In Thomas Tartlers „Catalogus pastorum Barcensium“³⁾ von 1751 steht weniger als bei Teutsch, nämlich nur das Todesjahr: 1628. Dagegen enthalten der „Catalogus pastorum in Barcia“⁴⁾ und eine Übersicht der „Plebani

¹⁾ Dass Kurzens Ausgabe vom Original wesentlich abweicht, hat schon G. D. Teutsch im Korr.-Bl. d. Vereins f. siebenbg. Landeskunde 1880, S. 89 ff. bemerkt.

²⁾ „Kurzgefasste Jahrgeschichte“ (vgl. J. F. Trauschs Handschriftenkatalog. Bearbeitet und ergänzt von Dr. O. Netoliczka. I. Teil. Kronstadt 1898. Nr. 546), S. 354.

³⁾ Sammelband in den Handschriften der Kronstädter Gymnasialbibliothek Nr. 305, S. 96.

⁴⁾ Sammelband in den Handschriften der Kronstädter Gymnasialbibliothek Nr. 60, S. 168.

et pastores ecclesiae Coroiensis“¹⁾ das Monatsdatum für des Paulinus Amtsantritt in Brenndorf (30. Juli) und Tod (16. Februar). Von hier dürfte auch J. F. Trausch²⁾ diese Angaben entlehnt haben.

Dass der Verfasser der „Historie“ aus Nussbach stammte, berichtet unser Text. Weitere Lebensnachrichten über ihn sind, so weit ich sehe nicht erhalten. Eine Vermutung betreffend das Geburtsjahr ergibt sich aus Folgendem.

3. Zum Inhalt.

Auch wenn Paulinus nur ein mittleres Alter erreicht haben sollte, hat er die Ereignisse, von denen seine Verschronik erzählt: die Jahre 1608 bis 1613 unter Gabriel Báthori, mit Bewusstsein erlebt oder aus dem unmittelbaren Erleben der ältern Zeitgenossen für seine Darstellung Gewinn ziehen können. Man tritt also an sein Werk mit der Erwartung heran darin vielleicht Nachrichten zu finden, die eine quellenmässige Bereicherung des anderwärts über Báthori Überlieferten bedeuten könnten. Das ist nun tatsächlich nicht der Fall. Als ein konkreter Einzelzug verdient wohl der Meineid, den Georg Rátz der Alte an Radul Scherban mit dem Trunk aus dem Becher begeht (vgl. Strophe 24—28), Beachtung, aber gerade dies scheint poetische Ausschmückung zu sein, an der unser Bericht im übrigen so arm ist.

So beruht denn der geschichtliche Wert der „Historie“ mehr in ihrer Übereinstimmung mit dem, was die gleichzeitigen Chronisten zum Teil genauer und lebhafter erzählen. Dafür stellt sie durch ihre Form als die einzige bisher in die „Quellen“ aufgenommene deutsche Vers-Chronik uns vor ein literarhistorisches Problem.

In Simon Czacks „Ephemeris“ ist, wie Seraphin p. XVII dieses Bandes bereits mitgeteilt, ein deutsches Gedicht aufgenommen unter der Überschrift: „Ein schön Lied von der Straf, welche über uns ist kommen in Siebenbürgen. Nach der Melodia ‚Kompt her zu mir, spricht Gottes Sohn‘ etc. Im Jahr 1599. Magnalia (= grosses Werk) Dei.“

Nun stimmt die „Historie“ des Paulinus mit dieser gereimten Einlage der Czackischen „Ephemeris“ und mit dem erwähnten Kirchenliede nach Takt, Zahl und Ausgang der Verse wie in der Reimstellung der Strophen genau überein: a a c b b c. Die dritte und sechste Zeile reimen (bei 3 Hebungen) klingend, die andern (bei 4 Hebungen) stumpf.

Das Kirchenlied ist bei uns noch im 18. Jahrhundert im Gottesdienst gesungen worden.³⁾ Erst die rationalistische Gesangbuchverbesserung

¹⁾ Sammelband in den Handschriften der Kronstädter Gymnasialbibliothek Nr. 3, S. 448.

²⁾ Schriftstellerlexikon ... der Siebenbürger Deutschen III (Kronstadt, Gött, 1871), S. 49.

³⁾ Vgl. z. B. „Geistreiches Cronstädtisches Gesangbuch“ von 1759, S. 394 ff. (Nr. 433).

hat es daraus verdrängt.¹⁾ Verfasser ist übrigens nicht, wie a. a. O. angegeben wird, Bartholomäus Ringwalt (geb. 1530, gest. zwischen 1598 und 1600), Pastor zu Langfeld bei Sonnenburg in der Neumark²⁾, sondern ein Unbekannter, und das Lied wird jetzt mit 1530 datiert.³⁾

Aus der erwähnten Übereinstimmung ergibt sich mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit, dass Simon Paulinus auch das in der „Ephemeris“ von Czack mitgeteilte Gedicht verfasst hat. Da dieses 1599, jedenfalls aber nicht nach 1603 entstanden ist (wenn man mit Seraphin [s. oben, p. XII] den Tod Czacks in das Jahr 1603 setzt), so bedeutet die gemachte Annahme zugleich eine ungefähre Datierung für des Paulinus Geburt, der kaum früher denn als Achtzehnjähriger diesen poetischen Erstling in die Welt gesetzt haben kann. Darnach wäre Simon Paulinus spätestens um 1580 geboren und hätte ein Alter von etwa 48 Jahren erreicht.

Die Anlehnung an ein Kirchenlied entspricht am besten der Autorschaft eines Geistlichen. Ein solcher dürfte denn auch das nach der Melodie des Lutherischen Liedes „Es spricht der Unweisen Mund wohl“⁴⁾ gedichtete „Klaglied“, das gleichfalls bei Czack (s. oben, p. XVII) zu finden ist, verfasst haben. Wer die oben ausgesprochene Vermutung gelten lässt, wird nicht abgeneigt sein, auch dieses Poem dem Simon Paulinus zuzuschreiben. Dann hätte er unter den Schrecken des Zeitraums von 1599—1613 dreimal den Anstoss zu strophischer Darstellung des Miterlebten genommen, der zwar die Poesie, aber nicht ein gewisser Fluss des Erzählens abgeht. Nach der Melodie zweier bekannter und bei uns lange beliebter Kirchenlieder gesungen, haben diese „Historien“ gewiss weite Verbreitung gefunden und eine dem historischen Volksliede verwandte Wirkung geübt. Simon Paulinus aber erscheint als eine bisher nicht beachtete Figur der siebenbürgisch-sächsischen Literaturgeschichte, dessen Stil allerdings noch zu untersuchen ist, bevor die hier berührte Frage entschieden wird.

Netolicska.

XVIII. Rether-Drauthische Familienchronik.

(Nr. 20, S. 616—625.)

Diese Familienchronik ist verfasst von dem Kronstädter Stadtrichter Andreas Rether bis zum Jahre 1706 und von dessen Urenkel Joseph Drauth von 1707 bis 1764.

Andreas Rether⁵⁾ wurde geboren am 28. November 1648 als

¹⁾ Sammlung geistlicher Lieder zum Gebrauche bei den öffentlichen und häuslichen Gottesverehrungen der Christen. Kronstadt zuerst 1805.

²⁾ Gödeke, Grundriss zur Geschichte der deutschen Dichtung. 2. Aufl. II (Dresden 1886), S. 512 ff.

³⁾ Gesangbuch für die evangelische Landeskirche im Grossherzogtum Sachsen (Weimar 1884), S. 287 (Nr. 489).

⁴⁾ Dichtungen von D. Martin Luther (Gödeke-Tittmann, Deutsche Dichter des 16. Jahrhunderts. XVIII. Bd.) Leipzig, Brockhaus, 1883, S. 66 f.

⁵⁾ Vgl. „Siebenbürgische, besonders Kronstädter Leichenreden, Lebensläufe, Grabschriften und a. m. Gesammelt von Joseph Franz Trausch“ in der Trauschischen Handschriftensammlung 4^o 58 I S. 189—201 in der Bibliothek des Honterusgymnasiums.

der Sohn des Kronstädter Bürgers Christian Rether und der Catharina geb. Menneges. Er erhielt von seinen Eltern eine sorgfältige Erziehung und kam nach dem Besuch der Kronstädter Schulen an das Collegium in Enyed, wo er vier Jahre von 1668—1671 studierte. Im Jahre 1671 wurde er vom Protonotarius Martin Sárpataki in die Fürstliche Landeskanzlei angenommen, wo er sich in dreijähriger unermüdlicher Tätigkeit die Gunst seines Vorgesetzten in dem Masse erwarb, dass ihm auf dessen Vorschlag im Jahre 1673 die Adelswürde verliehen wurde. Obwohl er sich in dieser Stellung sehr wohl fühlte, kehrte er auf das Zureden guter Freunde in seine Vaterstadt zurück, um ihr seine Dienste zu widmen, und heiratete hier am 12. August 1674 Sara Günther, die Tochter des Assessors Petrus Günther, und in zweiter Ehe im Jahre 1680 Martha, die Tochter des Orators Daniel Heinrich alias Birthaelmer.¹⁾ Am 25. Dezember 1679 wurde er in die Communität aufgenommen und 1688 zum Senator gewählt. 1693 berief ihn die Hundertmannschaft in Anerkennung seines Diensteifers, den er 5 Jahre lang im Rate der Stadt bewiesen, durch einstimmige Wahl zum Amt des Stadthannen, das er bis zum Jahre 1700 bekleidete. Von 1701—1707 war er Stadtrichter; er starb am 19. Januar 1707 im 58 Lebensjahre, nachdem er 6 Jahre lang pflichttreu seines Amtes gewaltet hatte, in den letzten Jahren oft von Gichtschmerzen gequält, die ihn trotz ihrer Heftigkeit nicht abhielten, eifrig den Ratsversammlungen beizuwohnen. Sein Andenken bewahrt der in der Kronstädter Stadtpfarrkirche aufgestellte Grabstein,²⁾ auf dem wir sein Brustbild in Lebensgrösse sehen mit dem Spruchband über dem Kopfe: „Nobilitat virtus“.

Eine Tochter des Andreas Rether, Catharina, heiratete im Jahre 1700 Simon Drauth, ein Sohn des gleichnamigen Stadtrichters († 1693)³⁾, der am 20. November 1729 als Zeidner Pfarrer gestorben ist (vgl. S. 619 und 621 dieses Bandes). Aus dieser Ehe entspross Joseph Drauth, gestorben als Allodial-Inspektor am 6. September 1762. Dessen Sohn war Joseph August Drauth,³⁾ der Verfasser des zweiten Teiles unserer Familienchronik. Dieser war geboren am 4. Dezember 1737. Sein Mutter Martha, Tochter des Stadtrichters Paul Chrestels, starb bald nach seiner Geburt den 17. Dezember 1737; sein Vater wurde den 6. September 1762 vom Schlagfluss gerührt, als er eben an diesen seinen Sohn, der sich damals von der Universität Erlangen nach Wien begeben hatte, um der Festlichkeit bei des Erzherzogs Josefs Verlöbniß mit der Infantin von Parma beizuwohnen, Briefe abgeschickt hatte (vgl. S. 623 dieses Bandes). Josef Drauth erhielt, wie er selbst erzählt (vgl. S. 621 dieses Bandes) den ersten Unterricht vom damaligen Stu-

¹⁾ Dieser hat eine Chronik hinterlassen, die im nächsten Bande der „Quellen etc.“ veröffentlicht wird.

²⁾ Vgl. die Abbildung und Beschreibung seines Grabsteines von Fr. Hermann und Ch. Gusbeth im Programm des ev. Gymnasiums A. B. zu Kronstadt 1886.

³⁾ Vgl. „Kronstädter Lebensläufe beschrieben von Josef Franz Trausch“ I. Bd. in der Trauschischen Handschriftensammlung in der Bibliothek des Honterusgymnasiums.

diosus, späteren Rektor (1771—1780) des Kronstädter Gymnasiums Paul Roth. Die Humaniora bis zur Logik studierte er bei Joh. Gottlieb Barth, der nachmals als Pfarrer in Honigberg starb (1774). Am 20. Oktober 1755 schickte ihn sein Vater mit seinem Stiefbruder Joseph Gottlieb Neidel unter Begleitung des Kronstädter ungarischen Predigers Josef Szély nach Marosvásárhely, wo er bei dem Professor Samuel Petsi wohnte; bei Professor Incze hörte er privatim Wolffs Mathesis pura und öffentlich des Thumigius Compendium der Philosophie und nahm ausserdem Privatunterricht bei einem der älteren Schüler Namens Tetsi. Von da kam er mit Neidel durch Vermittlung des Assessors des Directorii Oeconomici (vgl. S. CIII.) Martin Closius als Chlamydat nach Hermannstadt an das Gymnasium, wo er den Unterricht unter dem damaligen Rektor Martin Felmer, bei dem er auch wohnte, genoss. Im Jahre 1758 übernahm er unter Samuel Brukenthals Protektorat das Amt eines Kanzlisten in der Gubernialkanzlei. Als sich Brukenthal am 19. März 1759 als Deputierter der sächsischen Nation nach Wien begab, nahm er Drauth auf Bitten seines Vaters dorthin mit und kam mit ihm in demselben Jahr zum siebenbürgischen Landtag nach Hermannstadt zurück, als hier der siebenbürgische Hofkanzler Graf Gabriel Bethlen als königlicher Commissär den Gubernator Graf Ladislaus Kemény installierte (vgl. S. 623 dieses Bandes). Am 19. März 1759 zog er mit seinem Stiefbruder Neide auf die Universität Erlangen und reiste 1761 zur Zeit der Ostermesse mit dem Kronstädter Griechischen Kaufmann Simeon Hertz von Wien über Leipzig nach Jena. Hier hörte er bei Professor Daries Jus Naturae, Logik, Philosophische Moral und Metaphysik, bei Succow reine und angewandte Mathematik, Physik und Chemie, dann bei Hellfeld, Schmidt und Möckert die juridischen Vorlesungen, bei Erdmann-Schmidt Geschichte.¹⁾ Er verliess Jena den 25. August 1762 und kam über Nürnberg und Regensburg nach Wien, wo er die Nachricht vom Tode seines Vaters erhielt (s. oben S. CI.) und endlich am 21. Oktober 1762 nach Kronstadt. Hier erhielt er den 17. April 1763 zuerst die Stelle eines Expeditors bei der subdelegierten Sanitäts-Commission mit 50 fl. jährlichem Gehalt. Am 30. Juni 1763 erlangte er, obwohl noch unverheiratet, die Würde eines Hundertmannes und wurde in demselben Jahre vom Magistrat zum Sekretär 3. Klasse ernannt, als welcher er den 11. Juli in Gegenwart des ganzen Magistrats den Diensteid ablegte. Am 3. Dezember reiste er mit seinem Vetter Carl von Drauth nach Hermannstadt, um sich eine Gattin zu suchen, und da er hier, wie er schreibt (vgl. S. 624 dieses Bandes), für seinen „sehr delicat gewordenen Geschmack nichts Angenehmes“ fand, so begab er sich den 4. Januar 1764 nach Mediasch und freite hier durch Vermittlung des Proconsuls Andreas von Hannenheim die Tochter des dortigen Bürgers Andreas Weidner, Anna Elisabetha, mit der er sich am 16. Mai verehelichte; die Trauung vollzog in der Mediascher Kirche Drauth's ehemaliger Schulkamerad von der Hermannstädter Schule, der damalige Mediascher Prediger Michael Olers. Im Jahre 1772 wurde er an Stelle des geistesschwachen Johann Gottlieb Venzel zum Vice-notarius in Kronstadt ernannt und ging in diesem Jahr auf Verwendung

¹⁾ Vgl. Trausch, Kronstädter Lebensläufe etc.

des mit ihm verwandten Stadtrichters von Schobeln als Aktuarium mit der National-Deputation nach Wien ¹⁾ Im folgenden Jahre 1773 wurde er als Senator in den Magistrat befördert. Als im Jahre 1784 von der Communität wegen der zu prüfenden Rechnungen und wegen anderer wirtschaftlicher Gegenstände, die eine anhaltende Aufsicht erforderten, eine beständige, aus dem Magistrat und der Communität zu bestellende Commission in Vorschlag gebracht und vom Magistrat unter dem Namen eines Forum Oeconomicum genehmigt worden war, wurde neben dem Allodial-Inspektor Georg Fr. Clompe als zweiter Beisitzer dieses Forums Jos. Drauth von Seite des Magistrats ausersehen. ²⁾ Dann bekleidete er vom 1. Juni 1786, als die Josefinische Verfassung eingeführt, der Kronstädter Distrikt dem Háromszéker Komitat einverleibt und der Wirkungskreis des Magistrats auf das Stadtgebiet beschränkt wurde, das Amt des Stadtrichters bis zum Mai des Jahres 1789. Er legte dies Amt in diesem Jahre freiwillig nieder, weil er durch die Saumseligkeit seines Magistratual-Notärs Marcus Tartler mit verantwortlich zu werden fürchtete. Als jedoch nach Herstellung der sächsischen Verfassung auch der frühere Magistrat wieder eingesetzt wurde, trat auch Drauth am 26. April 1790 als ältester Senator wieder ein und führte von diesem Jahre an bis 1797 zugleich das Allodial-Inspectorat im Marienburger und Tartlauer Kreise. Im Jahr 1790 ging er mit dem Stadtrichter Michael Fronius als zweiter Deputierter zu dem ersten Conflux, den die sächsische Nation voll Freude über ihr Wiederaufleben in Hermannstadt abhielt ³⁾, und wohnte auch dem Klausenburger Landtag 1794/5 mit dem Senator Joh. Jak. Mylius als Kronstädter Deputierter bei. Am 25. Januar 1796 wurde er durch Stimmenmehrheit zum Stadthannen gewählt. Diese Wahl wurde indessen wie auch die der übrigen Beamten samt der des Stadtrichters vom allerhöchsten Hofe nicht bestätigt, der auch später den nach verschiedentlichen, von oben willkürlich angeordneten Neuorganisationen der städtischen Communität mehrfach vorgenommenen Wahlakten die Bestätigung nicht erteilte. ⁴⁾ Von verhängnisvolleren Folgen für Drauth wurde ein Vorfall, der sich um diese Zeit in Kronstadt ereignete und mit diesen nicht bestätigten Beamtenwahlen in Verbindung stand. Am 18. Februar 1798 wurde ein von unbekannter Hand geschriebener Aufrufzettel ⁵⁾ in verschiedenen Exemplaren unter der Kronstädter Bürgerschaft verteilt, der diese aufrief, ihre teuer erkauften Gerechsamkeit und Freiheiten zu wahren. Dieser Aufrufzettel erregte höheren und höchsten Ortes so grosses Aufsehen, dass zur Untersuchung der verdächtig erscheinenden Kronstädter Zustände und zur Erforschung des Verfassers jenes Aufrufes und seiner etwaigen Teilnehmer der Háromszéker Oberkönigsrichter Graf Johann Mikes nach Kronstadt beordert wurde. Bei Vernehmung

¹⁾ Vgl. Georg Michael Gottlieb von Herrmann etc. von Julius Gross. Archiv des Ver. f. s. Lk. Bd. XXII, S. 161. 162.

²⁾ Vgl. Herrmann a. a. O. S. 184. 185.

³⁾ Vgl. Herrmann a. a. O. S. 204. 205.

⁴⁾ Vgl. Herrmann a. a. O. S. 235 f.

⁵⁾ Vgl. den ausführlichen Bericht darüber in Herrmann-Meltzl, Das alte und neue Kronstadt II. S. 512 f.

der Senatoren im Laufe dieser Untersuchung weigerten sich diese mit Berufung auf das Statutargesetz 1. B. 5. T. 7. §, ihre Aussagen zu beeden, taten dies aber dann doch zufolge wiederholter Aufforderung, weil sie fürchteten, wenn sie es nicht täten, selbst verdächtig zu werden. Das wusste Drauth nicht und beharrte auf der Verweigerung der Beschwörung seiner Aussage, erklärte sich aber nachträglich, als er erfuhr, dass die anderen Senatoren den Eid geleistet hätten, in einem Schreiben an den Grafen Mikes, der mittlerweile nach Háromszék abgereist war, auch dazu bereit. Diese Erklärung wiederholte er, als Mikes Tags darauf in Kronstadt wieder eintraf, erhielt aber zur Antwort, es sei jetzt alles eins, ob er den Eid ablege oder nicht. Drauth äusserte über diese Abweisung in einer Gesellschaft seine besonderen Besorgnisse, und 2 Tage darauf, am 22. April 1798, fasste er den unglücklichen Gedanken, sich in der Frühe, auf dem Bette sitzend, durch einen Carabinerschuss ums Leben zu bringen. Häuslicher Zwist und heftige körperliche Schmerzen, durch Hämorrhoidal-Zustände hervorgerufen, scheinen ihn mit zu diesem Entschluss gebracht zu haben. Dieser traurige Fall steigerte noch die Aufregung und das Misstrauen, das der Aufrufszettel hervorgebracht hatte. Mikes ging am Tag nach der Beerdigung Drauth's selbst in dessen Haus, liess sich die Kästen zeigen, in denen der Verstorbene seine Schriften verwahrt hatte und legte die Sperre an. Zugleich fertigte er eine Estaffette nach Klausenburg ab und fügte dem an den Gubernator Grafen Bánffi erstatteten Berichte das Verlangen bei, dass die bei Drauth's Schwiegersohn, dem Gubernial-Sekretär Johann Tartler, verwahrten Briefschaften und übrigen Schriften unverzüglich versperrt und durchsucht werden möchten. Mittels Hofdekrets vom 20. Juni 1798 wurde nach dem bestehenden Statutarrecht auf die Verlassenschaft Drauths, als eines Selbstmörders, Beschlag zu legen befohlen; sie wurde abgeschätzt und 2/9 davon in Obligationen auf dem Rathaus in Verwahrung genommen. Erst am 21. November 1799 wurde zufolge einer Hof-Entschliessung das beschlagnahmte Vermögen den Drauthischen Erben wiederum zurückgegeben. Zu der Drauthischen Verlassenschaft gehörte auch das Haus am Marktplatze in Kronstadt, welches später als Brigadiersquartier verwendet wurde. Dies Drauthische, dann Seethalische Haus ist von der Stadt von Drauth's Urkeln für den enormen Preis von 45000 fl Ö. W. zu einem Stadthaus angekauft worden. Zur Zeit, als die Hauseigentümer den Gang an der Stadtmauer gegen die Gratt in Hausgärtchen umwandelten, wurde auch Drauthen von der Stadt-Communität und dem Magistrat die Zuziehung und Benützung des hinter seinem Hause gelegenen Gärtchens bewilligt. In einer an diesem Hausgärtchen befindlichen Abteilung des Hauses und Hofes befand sich bis zur Auflösung der Freimaurer-Gesellschaften die Kronstädter Freimaurer-Loge zu den 3. Säulen; Joseph August von Drauth war Meister vom Stuhl, Andreas Ennyeter, Senator, 1. Vorsteher, Lucas Rauss, Senator, 2. Vorsteher und Johann Georg v. Schobeln, Senator, Logen-Secretär. Mit Joseph Drauth und dem am 12. April 1839 in Armut verstorbenen ehe-

1) Vgl. Trausch a. a. O.

maligen Stadt-Ingenieur Friedrich Drauth, welcher der „zopfige“ Drauth genannt wurde, weil er den längst aus der Mode gekommenen Zopf bis an sein Lebensende trug, ist die männliche Linie der geadelten Familie Drauth (die der anderen schrieb sich Draudt) Moschen.)

Die Rether-Drauthische Familienchronik ist enthalten in einem Folio-Heft des Dr. Eugen v. Trauschenfelsischen Nachlasses in der Bibliothek des Honterusgymnasiums (Handschriften Nr. 364). Den ersten Teil derselben von 1619—1706 hat der Stadtrichter Andreas Rether geschrieben bis auf den Posten: „Anno 1706, Bin auf das 1707-te Jahr abermal von Einer löbl. Communität zu einem Stadtrichter erwählet worden“ (vgl. S. 620 dieses Bandes). Der im Druck S. 620 diesem vorhergehende Posten (in der Handschrift folgt er nach): „Anno 1706 die 26. Februarii etc.“ und die zwei Posten „Anno 1707 etc.“ und „Anno 1708 etc.“ sind von der Hand des im Jahre 1762 verstorbenen Allodialperceptors Josef Drauth, des Enkels des Stadtrichters Andreas Rether (s. oben S. CI) geschrieben. Von ihm ging diese ursprünglich Retherische Chronik in den Besitz seines Sohnes Joseph August Drauth über, der sie nun als hauptsächlich Drauthische Familienchronik von 1709 („Anno 1709 die 21. Julii etc.“ S. 620 dieses Bandes) bis zum 10. Oktober 1764 fortgesetzt hat. Obwohl diese Chronik in ihren beiden Teilen hauptsächlich Familienaufzeichnungen enthält, sind diese doch mit Rücksicht auf die Stellung, die ihre Verfasser, der Stadtrichter Andreas Rether und sein Urenkel, der Senator Josef August Drauth, im öffentlichen Leben Kronstadts eingenommen haben, auch für die allgemeine Geschichte desselben im 18. Jahrhundert von Bedeutung.

Gross.

XIX. Lasselische Familienchronik.

(Nr. 21, S. 625—635).

Die unter Nr. 21 abgedruckte Lasselische Familienchronik besteht aus drei von verschiedenen Verfassern herrührenden Stücken, von denen das erste im Druck die Jahre 1610—1749, das zweite die Jahre 1760—1792 umfasst.

Der Verfasser des ersten Stückes ist Mathias Lassel. Dessen Grossvater war einer der 22 Studenten des Honterusgymnasiums, die im Jahre 1612 mit dem Stadtrichter Michael Weiss in die Schlacht von Marienburg auszogen (s. unten S. 626 f.); er geriet bei der Gelegenheit in die Gefangenschaft der Szekler, in der er 7 Jahre lang gehalten wurde. Nachher liess er sich als Glöckner in Wolkendorf nieder, wo er auch heiratete. Aus dieser Ehe entspross ein Sohn, der in Kronstadt das Weberhandwerk lernte. Dessen Sohn Mathias, geboren 1673, war der Vater unsers Chronisten. Er wurde zu einem Schneidermeister in die Lehre gegeben und heiratete in erster Ehe die Frau seines Lehrmeisters und in zweiter die

¹⁾ Dies nach Trausch a. a. O.

Tochter eines begüterten Hannen in Neustadt. Sein Sohn, der Verfasser des 1. Stückes unserer Chronik, auch Mathias genannt, war geboren am 30. November 1706. Er war Mantelschneider und besuchte häufig die Jahrmärkte des Landes, um hier die Erzeugnisse seiner Hand feilzubieten; 94-mal, erzählt er in seiner Chronik (S. 632), habe er sich auf diese Reisen begeben. In der Bürgerschaft und in seiner Zunft nahm er eine geachtete Stellung ein: im Jahre 1743 wurde er in die Kommunität, 1746 zum Wortmann und in demselben Jahr auch zum jüngsten Zunftmeister gewählt. Er starb am 30. September 1752. Die von ihm begonnene Familienchronik hat er bis zum Jahre 1749 geführt. Sie ist für uns von Wert durch die hier überlieferte, bis auf die Zeit des Stadtrichters Michael Weiss zurückgehende Familientradition und gibt uns zugleich ein anschauliches Bild von einem ehrsamem Handwerker- und Bürgerleben in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

Die Chronik ist fortgesetzt worden von seinem Sohn, ebenfalls Mathias genannt. Er war geboren am 19. September 1734 und war, wie sein Vater, Mantelschneider. Er erzählt in seiner Chronik (S. 633), wie er sich im Jahre 1757, als seine Vaterstadt von der Pest heimgesucht wurde, in die Schneiderzunft einrichtete und hier dann stufenweise bis zum ältesten Zunftmeister (1782) emporstieg. 1794 wurde er Wortmann. Er starb im Jahre 1814.

Sein Sohn, Mathias, der vierte dieses Namens, der Verfasser des 3. Stückes unserer Chronik, ist geboren am 16. November 1760. Er bildete sich in den Jahren 1782—1788 in Hermannstadt und auf den Universitäten in Wien, Göttingen, Erlangen und Prag zum tüchtigen Augenarzt aus. In seiner Chronik berichtet er von seiner ausgebreiteten, weit über die Grenzen seiner Vaterstadt, wohin er 1789 zurückkehrte, reichenden Praxis. Er starb am 23. Juni 1834. Sein Sohn war der als emeritierter Pfarrer von Petersberg im Jahre 1872 verstorbene Franz Leberecht Lassel.

Die einzelnen Stücke der hier veröffentlichten Familienchronik sind uns im Original erhalten in mehreren in der Lasselschen Familie (gegenwärtig beim pens. Professor Eugen Lassel) aufbewahrten Handschriften. Das älteste Stück ist enthalten in einem Heft in 4^o (mit A bezeichnet), das den Titel führt: Der „gesalzen Lebenslauf Mathias Lassels, so Anno 1706 geboren und Anno 17[50 den 30. September]¹⁾ bin ich selig in meinem teuersten Erlöser Christo Jesu von dieser kummervolle unruhige Welt in die stolze Ruh der seligen Ewigkeit eingegangen, da denn alle Weltleiden mir herrlich versüsst wird. Amen, das ist: Es werde wahr! [Und so ist das Alter 45 Jahr und 10 Monate]¹⁾. Ich hatt viel Bekümmerniss in meinem Herzen, aber dein Tröstungen erquickten mein Seele. Ihr, mein Liebsten, lasst ihn doch ruhen, er hab gelebt und sei gestorben, wie er woll, so wird er schon seinen Richter finden, und Jesus wird ihn entbinden von allen Sünden. „Anno 1731 den 1. Januari. Gleichwie mir [!] nicht alles, so gefällt auch mir nicht alles; genug, dass ich Gott durch Christum gefalle“. Die Aufzeichnungen reichen in diesem Heft bis zum

¹⁾ Das in Klammer Gesetzte hat sein Sohn nachgetragen.

Jahre 1749: „Anno 1749 sind 94 Hauptstrassen etc.“ (S. 632 dieses Bandes). Daran schliessen sich auf 4 besonderen Quartblättern (mit B bezeichnet), von denen 2 beschrieben, 2 leer sind, kurze Familienotizen von eben demselben Mathias Lassel vom Geburtsjahre seines Vaters 1673 bis zum 27. Februar 1752; 5 weitere Notizen am Schluss von 1752—1760 sind von anderer Hand geschrieben. Die in diesem Heft enthaltenen Aufzeichnungen bis 1749 sind im Auszug in unserm Druck auf S. 615 bis 632 („Anno 1749 etc.“) veröffentlicht worden.

Ein zweites Quartheft enthält eine Abschrift (mit C a. b. c. und D bezeichnet) des „Gesalzen Lebenslaufs“ und der sich anschliessenden Notizen des Mathias Lassel von seinem Sohn. Darauf folgt in demselben Heft die Fortsetzung der Familienchronik von 1752 bis 1804 (mit E bezeichnet) und der „Lebenslauf Mathias Lassels, welcher geboren 1734 die 19. Septembris“ beides von diesem, dem Sohn des älteren Mathias, geschrieben. Der Lebenslauf (mit F. bezeichnet) beginnt mit dem Geburtstag des Verfassers, 19. September 1734, und schliesst in der Handschrift mit dem 19. Februar 1809. Auch diese Aufzeichnungen sind nur im Auszug hier abgedruckt worden von S. 632 („Anno 1752 etc.“) bis S. 634 („Anno 1789 etc.“).

Das 3. Stück der Lasselischen Familienchronik endlich ist enthalten auf 3 einzelnen Blättern (mit G und H bezeichnet), die vom Augenarzt Mathias Lassel geschrieben sind. Sie enthalten eine kurze Lebensbeschreibung seines Vaters von 1734 bis 1814 und dann eine kurze Fortsetzung der Familienchronik von 1760—1799, nicht immer chronologisch geordnet. Nach dem 18. August 1775 fehlt auch ein Blatt, dessen Inhalt jedoch in einer Abschrift seines Sohnes Franz Lassel (s. oben S. CVI) der das jetzt fehlende Blatt noch vor sich gehabt hat, in einem Folioband: „Haus- und Familienbuch des Franz Lassel 1834“ S. 30 und 31 enthalten ist. Ebenso enthält diese Abschrift (S. 33 und 34) auch das in der Urschrift nach der Notiz vom 1. Mai 1799 Fehlende bis zum 4. April 1827, womit dieses Mathias Lassel eigenhändige Aufzeichnungen endigten. Auch von diesen Aufzeichnungen bringt unser Druck nur einen Auszug von S. 634 („Anno 1760 etc.“) bis S. 635 („Anno 1792 etc.“).

Gross.

XX. Paulus Fenescher.

(Nr. 22, S. 635—636).

Die kurzen Aufzeichnungen in der letzten Nummer dieses Bandes aus der Zeit des Stadtrichters Michael Weiss¹⁾ stammen von einem Kronstädter Bürger Paulus Fenescher, der sie in das Vorlegblatt eines in seinem Besitz befindlichen Bandes der Werke Luthers (der Erste Teil der

¹⁾ Schon einmal abgedruckt im „Katalog der von der Kronstädter Gymnasialbibliothek bei der 400-jährigen Lutherfeier in Kronstadt ausgestellten Druckwerke aus dem Reformationszeitalter. Von Julius Gross. Kronstadt 1883.“ S. 8 f.

Bücher über etliche Epistel der Aposteln. D. Mart. Luth. Wittenberg. Gedruckt durch Hans Lufft. 1552) der gegenwärtig im Besitz der Bibliothek des Honterusgymnasiums ist, eingetragen hat. Auf der Innenseite der vorderen Einbanddecke dieses Bandes lesen wir: „Laus Deo semper. 1612. Sui[!] deo gloria. Paulus Fenescher, dem ist das Buch. Wer es im vorstilt, der ist ein Dieb, und wer es ihm wider gib, der ist im lieb. Amen. Ach Gott, wei gern ich wissen wollt, wem ich ans Enden getrauen sollt.“ Darunter die Notiz: „Hic liber possidetur a Matthia Schweisch, ipsius [!] etiam, ut spero, qua via in vivo fuerit, possessurum esse polliceor. Anno 1628 die die Januarii.“

Ueber Paul Fenescher wissen wir nichts weiter, als was er uns selbst in 2 Notizen berichtet: dass er am 21. August 1611 mit seiner „Vertrauter“ Catharina Hochzeit gemacht, und dass ihm im nächsten Jahr das erste Kind geboren wurde. Das geschah mitten in der erregten Zeit, in der Kronstadt und das Burzenland den Kampf gegen Bathori führten. Die kurzen Daten, die Fenescher im Jahre 1613 (vgl. den Anfang derselben S. 635 dieses Bandes) in seinen Lutherband eingetragen hat, sind für uns deshalb wertvoll, weil sie von einem Zeitgenossen herrühren, der von einzelnen Ereignissen auch die Stunde anzugeben weiss, in der sie geschehen sind, so z. B. von der Versammlung in der grossen Kirche in Kronstadt im Jahre 1612, als der Königsrichter von Reps und Nösen und 4 Abgesandte Bathoris nach Kronstadt gekommen waren, um wegen des Friedens zu verhandeln, und von der siegreichen Schlacht des Woiwoden Radul im Jahre 1611. Bei der Angabe des Tages und Monates der Schlacht hat Feneschern allerdings sein Gedächtnis getäuscht, da diese nach den übereinstimmenden Berichten anderer zuverlässiger Chroniken²⁾ nicht auf den 20. Juni, wie er angibt, sondern auf den 9. Juli fiel. Nach der letzten Notiz: „han uns damals in der Tabor gelegt etc.“ (S. 636 dieses Bandes) scheint Fenescher den Zug des Michael Weiss gegen Uzon vor der Schlacht bei Marienburg und vielleicht auch diese selbst mitgemacht zu haben.

Gross.

²⁾ Weiss, liber annalium S. 222 dieses Bandes; Massa-Fuchs, Chronik S. 341 dieses Bandes u. a.